

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/025/2025 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 18.02.2025 Federführend: Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt
Inkommunalisierung des Sachsenwaldes		
Beratungsfolge:		
Datum 25.02.2025	Gremium <i>Finanzausschuss- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>
27.02.2025	<i>Gemeindevertretung Aumühle</i>	<i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle beschließt

dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als allgemeine untere Kommunalaufsichtsbehörde zur Frage der Inkommunalisierung des Sachsenwaldes Stellungnahme in der Form abzugeben, dass die Gemeinde Aumühle kein Interesse an der Eingemeindung von Flächen des Sachsenwaldes anzeigt und ein freiwilliges Verfahren gem. § 15 Gemeindeordnung SH nicht anstrebt.

Die Gemeindevertretung nimmt insoweit das diesem Beschlussvorschlag und zur Originalniederschrift beigefügte Schreiben an den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis und beauftragt den Amtsdirektor, diese Erklärung im Namen der Gemeinde abzugeben.

Sachverhalt:

Entsprechend der Berichtserstattung in den Medien in den letzten Wochen und Monaten, Informationen an die Gemeinden und nach Bericht in den gemeindlichen Gremien erfolgt mit dieser Beschlussvorlage die erste Befassung der betroffenen Gemeinden des Amtes mit einem beschließenden Charakter. Beschlussfassungen zu diesem Thema sind in den Gemeinden Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Kröppelshagen-Fahrendorf und Wohltorf erforderlich.

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Innenministerium beauftragt, bis zum Jahr 2026 eine Lösung für die öffentliche diskutierte Problematik Sachsenwald, dem größten zusammenhängenden Waldgebiet Schleswig-Holsteins und gemeindefrei, zu schaffen.

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald ist also gemeindefrei, heißt: er gehört keinem Gemeindegebiet an.

Ein kommunalrechtlich historisch nicht unbekannter Zustand, der sich auch heute noch in unterschiedlichen Ausprägungen in allen Bundesländern findet.

§ 13 der Gemeindeordnung S-H regelt in seinem Absatz 2 lediglich, dass jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören soll.

Damit hat der Gesetzgeber auch in früheren Regelungen aber keine Regelung geschaffen, die historische Gebietsstände der Gemeinde zu ändern und immer gemeindefreie Grundstücke einer Gemeinde zuzuweisen.

In der Folge ist der Forstgutsbezirk Sachsenwald, wie auch der andere in SH noch bestehende Forstgutsbezirk Buchholz, gemeindefrei geblieben.

Während eines Termins Ende Januar auf Einladung des Landrates und bei Anwesenheit von Vertretern des Innenministeriums wurde den von einer evtl. von einer Eingemeindung betroffenen Vertretern der jeweiligen Gemeinden und deren Verwaltungen dann der Wille des Landes (Landtag und Ministerium) deutlich gemacht, dass die beiden bestehenden gemeindefreien Forstgutsbezirke in SH eingemeindet werden sollen.

Das betreffe die 3 möglichen Spielarten dieser Überlegung:

1. Aufteilung des gemeindefreien Gebietes auf die umliegenden Gemeinden
2. Zuordnung dieses Gebietes zu nur einer Gemeinde
3. Neugründung einer Gemeinde

Zu Punkt 3 dieser Möglichkeiten ist zu wissen, dass das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald zu heutigem Zeitpunkt über keine Einwohner verfügt.

Wohnstätten im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald sind heute der Gemeinde Aumühle als Enklaven zugehörig. Die dort Wohnenden sind Einwohner (rd. 80) der Gemeinde Aumühle.

Dies hat zur Folge, dass im Falle einer Neugründung anderen Gemeinden (nicht automatisch nur Aumühle) Einwohner entzogen werden müssten, denn eine Gemeinde ohne Einwohner gibt es nicht.

Die Gemeindeordnung (GO) enthält in ihrem 3. Teil ab § 14 GO dann Regelungen über Gebietsänderungen, die über Durchführungsverordnung weiter (GKAVO) weiter spezifiziert wurden.

Grundsätzlich sind zunächst 2 Arten der Eingemeindungen zu unterscheiden:

- das Gebietsänderungsverfahren durch Gesetz und
- das Gebietsänderungsverfahren durch Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind gem. § 15 II GO nur zulässig, wenn die betroffenen Gemeinden einverstanden sind.

Betroffen unter den Annahmen 1-3 eines solchen Eingemeindungsverfahrens sind die Stadt Schwarzenbek, die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, einzelne Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land und die genannten 5 Gemeinden des Amtes Hohe

Elbgeest.

Gegenstand der Stellungnahme zum derzeitigen Verfahren kann daher aus Sicht der Verwaltung lediglich sein, die Frage der Freiwilligkeit eines Eingemeindungsverfahrens zu klären.

Diese Erklärung wäre gegenüber dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde abzugeben.

Aus Sicht der Verwaltung sollte von der Freiwilligkeit eines solchen Vorhabens abgesehen werden.

Die Auswirkungen und Folgen der noch nicht genau definierten Eingemeindung eines so großen Gebietes wie des Sachsenwaldes bedarf einer umfassenden Abwägung und Prüfung der Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Eigentümer der Flächen im gemeindefreien Gebiet. Verwaltungsseitig besteht die Auffassung, dass dies nur mit den Ressourcen des Landes über ein den Sachverhalt und die Folgen umfangreich beschriebenes Gesetzentwurf einschließlich Begründung und Erläuterung des öffentlichen Wohl –nur dann sind Änderung von Gemeindegrenzen überhaupt nur zulässig- Rechnung tragen kann.

Die betroffenen Gemeinden eines solchen Gesetzentwurfes sind dann durch den Gesetzgeber im weiteren Verfahren anzuhören. Der Gesetzgeber hat dann unter Vorlage einer umfangreichen Abwägung und Begründung für das durch Gesetz beabsichtigte Gebietsänderungsverfahren Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese umfangreiche Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit Sachverhalt und Folgen einer Gebietsänderung sollte aus Sicht der Verwaltung abgewartet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus dieser Beschlussfassung zunächst nicht

Einzahlungen:	€	Auszahlungen:	€
Produktkonto:		Produktkonto:	
voraussichtliche jährl. Folgeeinzahlungen:	€	voraussichtliche jährl. Folgeauszahlungen:	€

Erträge:	€	Aufwendungen:	€
Produktkonto:		Produktkonto:	
voraussichtliche jährl. Folgerträge:	€	voraussichtliche jährl. Folgeaufwendungen:	€

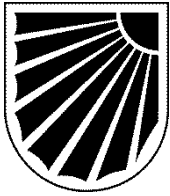
Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja / Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

Anlage/n:

1 Entwurf 1 Stellungnahme



Amt Hohe Elbgeest

Der Amtsdirektor

Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

Herrn Landrat des
Kreises Herzogtum Lauenburg
als Kommunalaufsichtsbehörde
Dr. Mager

per Email: dr.mager@kreis-rz.de

Kämmerei- und Liegenschaftsamt

Sachauskunft erteilt: Ingo Jäger
Tel. (Durchwahl): 200
Zimmer: 20
E-Mail: i.jaeger@amt-hohe-elbgeest.de

Zentrale ☎ 04104/990-0 Fax 04104/990-68

Öffnungszeiten:

Mo 9:00-12:00 u. 14:00-18:00 Uhr
Di u. Fr 09:00-12:00 Uhr
Mi geschlossen, Fr Sozialamt geschlossen
Do 07:00-12:00 Uhr

Amtsverwaltung für die Gemeinden:

Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Escheburg,
Hamwarde, Hohenhorn, Kröppelshagen-Fahrendorf,
Wiershop, Wohltorf und Worth

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Meine Nachricht vom	Dassendorf, den
		020.11 jr 897853		07.02.2025

Inkommunalisierung der Forstgutsbezirke; hier: Sachsenwald

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Mager,
sehr geehrte Damen und Herren !

Anlässlich des ersten Austausches mit den zu beteiligenden Gemeinden zur Frage Inkommunalisierung des Sachsenwaldes am 27.01.d.J. haben Sie Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahme abzugeben.

Von dieser Möglichkeit möchte ich mit diesem Schreiben für die amtsangehörigen Gemeinden Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Kröppelshagen-Fahrendorf und Wohltorf gerne Gebrauch machen und die Gelegenheit nutzen, Stellungnahme zur aufgeworfenen Frage abzugeben.

Nach meinem Verständnis kann es sich zum derzeitigen Verfahrensstand nur um das Klären der Frage nach Einvernehmen und Freiwilligkeit der vom Land vorgesehenen Inkommunalisierung des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald und damit um die Frage nach § 15 GO handeln, wer für das so angestrebte Verfahren zuständig ist.

Grundsätzlich will ich zurückmelden, dass ich die Notwendigkeit der Eingemeindung der Flächen des Sachsenwaldes nicht nachzuvollziehen vermag.

Möglicherweise ist es in den letzten Jahren zum einem Defizit der bestehenden Regelungen und deren Ausführung gekommen, möglicherweise bedarf es auch gesetzgeberischen Handelns.

Hieraus jedoch als einzige Antwort abzuleiten, den Sachsenwald –mit den sich dann ergebenden Alternativen- einzugemeinden erscheint nicht sachgerecht hinsichtlich eines möglichen Eingriffes in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie.

Bankverbindungen
Sparkasse Holstein
Raiffeisenbank eG Lauenburg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE40ZZZ0000098868

IBAN:
DE41 2135 2240 0179 2297 11
DE27 2306 3129 0000 1520 05

BIC:
NOLADE21HOL
GENODEF1RLB

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass sich die betroffenen Gemeinden des Amts Hohe Elbgeest insoweit gegen eine Eingemeindung des Sachsenwaldes aussprechen. Entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretungen liegen mir dazu vor.

Den beteiligten Gemeinden meines Amtes ist es wichtig anzuführen, dass Handlungsmöglichkeiten unterhalb von Eingemeidungsüberlegungen gerne auch weiter konstruktiv begleitet werden.

So weit meine erste Stellungnahme. Darf ich davon ausgehen, dass Sie diese Stellungnahme dem Innenministerium zur Verfügung stellen ? Vielen Dank schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Torge Sommerkorn
Amtdirektor